

## Übersicht über die Anwendbarkeit der Maßgaben des TV EntgO-L auf die Regelungen des TVöD bzw. TVÜ-VKA

Maßgabe TV-EntgO-L	Regelung zu/r	nach TV-L/TVÜ-L	nach TVöD/ TVÜ-VKA	Bemerkungen
§ 3 TV EntgO-L	Eingruppierung allgemein	§ 12 TV-L	§ 12 TVöD	Inhaltlich vergleichbare Regelung; Anwendung der Maßgabe des § 3 TV-EntgO-L im städtischen Lehrdienst möglich.
§ 4 TV EntgO-L	Eingruppierung in besonderen Fällen	§ 13 TV-L	§ 13 TVöD	Inhaltlich vergleichbare Regelung; Anwendung der Maßgabe des § 4 TV-EntgO-L im städtischen Lehrdienst möglich.
§ 5 TV EntgO-L	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	§ 14 TV-L	§ 14 TVöD	Inhaltlich vergleichbare Regelung; Anwendung der Maßgabe des § 5 TV-EntgO-L im städtischen Lehrdienst möglich.
§ 6 TV EntgO-L	Stufen der Entgelttabelle			
Abs. 1	Abweichungen von Anzahl der Stufen und	§ 16 Abs. 1 Satz 2 TV-L und	§ 16 Abs. 1 Satz 2 TVöD und	Inhaltlich vergleichbare Regelung; Anwendung der Maßgabe des § 6 Abs. 1 TV-EntgO-L im städtischen Lehrdienst möglich.
Abs. 2	Dauer der Stufenlaufzeit	§ 16 Abs. 3 Satz 2 TV-L	§ 16 Abs. 3 Satz 2 TVöD	
Nr. 1	Anrechnung von Zeiten beim selben Arbeitgeber	§ 44 Nr. 2a Ziffer 1 TV-L i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L	—	Der TVöD sieht keinen Unterschied bei der Anrechnung vor, ob die Zeiten beim selben oder bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. Keine Anwendung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 TV-EntgO-L im städtischen Lehrdienst
Nr. 2	Anrechnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten	§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L	§ 16 Abs. 2 Satz 2 TVöD	Inhaltlich vergleichbare Regelung; Anwendung der Maßgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 2 TV EntgO-L im städtischen Lehrdienst möglich.

Anlage 3

Maßgabe TV-EntgO-L	Regelung zu/r	nach TV-L/TVÜ-L	nach TVöD/ TVÜ-VKA	Bemerkungen
Nr. 3	Anrechnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei verlängerter Stufenlaufzeit von Lehrkräften mit Lehramtsstudium, aber ohne volle Lehramtsbefähigung Dauer der Stufenlaufzeiten:	§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L	§ 16 Abs. 2 Satz 2 TVöD	Inhaltlich vergleichbare Regelung; Anwendung der Maßgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 3 TV EntgO-L im städtischen Lehrdienst möglich.
Nr. 4	Anrechnung von sechs Monaten Referendariat auf die Stufenlaufzeit in Stufe 1	§ 44 Nr. 2a Ziffer 2 TV-L	§ 51 Nr. 2a TVöD-BTV	Inhaltlich vergleichbare Regelungen; Anwendung der Maßgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 4, Sätze 1 und 2 TV-EntgO-L im städtischen Lehrdienst möglich.
Satz 2	Verlängerte Stufenlaufzeit bei Lehrkräften mit Lehramtsstudium, aber ohne volle Lehramtsbefähigung	§ 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L	§ 16 Abs. 3 Satz 1 TVöD	
§ 7 TV EntgO-L	Allgemeine Regelung zu den Stufen; Festsetzung der Stufen im Rahmen einer Höhergruppierung über eine Entgeltgruppe hinweg	§ 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L	§ 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TVöD (bis 28.02.2017 gültige Fassung) § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD (ab 01.03.2017 gültige Fassung)	Inhaltlich vergleichbare Regelung; der Regelungsbedarf entfällt im Bereich des TVöD ab 01.03.2017, da ab diesem Zeitpunkt die Höhergruppierungen stufengleich stattfinden.
§ 8 TV EntgO-L	Ausschluss der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aus dem Geltungsbereich der Entgeltordnung	Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L	Nr. 8 der Vorbemerkungen zur Entgeltordnung TVöD	Inhaltlich vergleichbare Regelung; Anwendung der Maßgaben des § 8 Abs. 2 TV-EntgO-L im städtischen Lehrdienst möglich.

Maßgabe TV-EntgO-L	Regelung zu/r	nach TV-L/TVÜ-L	nach TVöD/ TVÜ-VKA	Bemerkungen
§ 9 TV EntgO-L	Strukturausgleich	§ 12 Abs. 5 TVÜ-L	§ 12 Abs. 4 TVÜ-VKA, § 29 c Abs. 6 Satz 1 TVÜ-VKA	Inhaltlich vergleichbare Regelungen; Anwendung der Maßgaben des § 9 TV EntgO-L im städtischen Lehrdienst möglichst (betroffen zum Stand 01.01.2017 16 Fälle)
§ 10 TV EntgO-L	Regelungen über die Anwendung des BAT/BAT-O bei Eingruppierungen nach dem 01.11.2006 (Inkrafttreten TV-L) bis 31.12.2011 (Inkrafttreten der EntgO zum TV-L am 01.01.2011)	§ 17 Abs. 1, 3, 7 TVÜ-L	—	§ 17 TVÜ-VKA sieht hierzu keine Regelungen mehr vor.
§ 11 TV EntgO-L	Überleitung der Lehrkräfte in die neue Entgeltordnung Grundsatz Besitzstandsregelungen Höhergruppierung aufgrund neuer EntgO Fristen zur Beantragung einer Höhergruppierung aufgrund neuer EntgO Höhergruppierung von Lehrkräften mit Besitzstand nach § 29a Abs. 2 Satz 1 TV EntgO-L bei höherer Eingruppierung aufgrund Änderungen des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrechts	§ 29a Abs. 1 TVÜ-L § 29a Abs. 2 TVÜ-L § 29a Abs. 3 TVÜ-L § 29a Abs. 4 und 5 TVÜ-L § 29a Abs. 6 und 7	§ 29 TVÜ-VKA § 29a TVÜ-VKA § 29b Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA § 29b Abs. 1 Sätze 2 und 3 TVÜ-VKA	Die Regelungen des § 29a Abs. 1 bis 5 und §§ 29 bis 29b TVÜ-VKA sind inhaltlich vergleichbar. Im Hinblick auf den späteren Zeitpunkt der Übernahme des TV EntgO gilt die Frist für die Antragsstellung im Sinne des § 29a Abs. 4 und 5 für ein Jahr ab Übernahme der Regelungen des TV EntgO-L im städtischen Lehrdienst bzw. ab Wiederaufnahme eines ruhenden Arbeitsverhältnisses  § 29a Abs. 6 und 7 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L beziehen sich auf eine Höhergruppierung von Lehrkräften mit Besitzstand bei höherer Eingruppierung aufgrund Änderungen des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrechts

